

# **Satzung**

## **Förderverein STRALSUND MUSEUM e.V.**

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein trägt den Namen „Förderverein STRALSUND MUSEUM“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“ Der Förderverein STRALSUND MUSEUM e.V. mit Sitz in Stralsund verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein hat den Sitz in Stralsund
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

- (1) Der Verein unterstützt das STRALSUND MUSEUM der Hansestadt Stralsund bei der Wahrnehmung seiner Funktion als öffentliche Einrichtung der Kultur und Bildung. Er unterstützt nach Kräften das Sammeln und Bewahren von Kulturgut, die Erforschung, Restaurierung und Konservierung von Musealien und die Museumspädagogik und Öffentlichkeitsarbeit des Museums.
- (2) Der Verein will seine Ziele durch folgende Maßnahmen erreichen:
  - Zusammenarbeit mit allen Institutionen und Personen, die gleiche Ziele verfolgen;
  - Zusammenarbeit mit allen Bildungseinrichtungen im Interesse der Förderung eines breiten Kultur- und Geschichtsbewusstseins;
  - Durchführung von Vorträgen und Führungen im STRALSUND MUSEUM sowie Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit und anderer gemeinnütziger kultureller Veranstaltungen im STRALSUND MUSEUM der Hansestadt Stralsund;
  - Gewinnung von Sponsoren für die weitere Entwicklung des STRALSUND MUSEUMs.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

- (1) Mitgliedschaften des Vereins können auf der Grundlage einer schriftlichen Beitrittserklärung bei Anerkennung der Satzung sein:
  - Natürliche Personen nach Vollendung des 18. Lebensjahres;
  - Kinder und Jugendliche ab 10 Jahre mit Zustimmung ihrer Erziehungsberechtigten mit beratender Stimme;
  - Juristische Personen, die von einem Beauftragten wahrgenommen werden.

Über den Antrag entscheidet der Vorstand.

- (2) Aus der Mitgliedschaft können keine Rechtsansprüche gegenüber dem Verein begründet werden.
- (3) Die Mitgliedschaft kann mit einfacher Mehrheit über Anträge auf Ehrenmitgliedschaft entscheiden. Ehrenmitglieder besitzen das Wahlrecht und sind von der Beitragspflicht befreit.

### **§ 4 Erlöschen der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss und bei juristischen Personen bei deren Auflösung

- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und ist jederzeit möglich.
- (3) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt.

Über den Ausschluss beschließt der Vorstand. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied bei angemessener Frist Gelegenheit zur mündlichen Rechtfertigung zu geben. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit den Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels Einschreibebrief bekanntzumachen.

### **§ 5 Mitgliedsbeitrag**

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

### **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand

### **§ 7 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt und wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen und unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einberufen.
- (2) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vorher Anträge zur Veränderung der Tagesordnung schriftlich beim Vorstand einreichen. Über Anträge auf Veränderung der Tagesordnung beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder anwesend ist. Ist weniger als ein Viertel der Mitglieder anwesend, kann nach einer Pause von zehn Minuten eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, die dann beschlussfähig ist. Ein Beschluss der Mitgliederversammlung gilt als gefasst, wenn eine einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen vorliegt. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - a) Entgegennahme und Beschlussfassung über die Berichte des Vorstandes und die Entlastung des Vorstandes;
  - b) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;
  - c) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Beitrages;
  - d) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins mit Zweidrittelmehrheit der Mitgliederversammlung.

### **§ 8 Vorstand**

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.

- (3) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertreter, dem Schatzmeister und 2 Beisitzer.
- (4) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode vorzeitig aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtszeit des ausgeschiedenen Mitgliedes.
- (5) Vorstand nach § 26 BGB sind der Vorsitzende, ein Stellvertreter und der Schatzmeister. Jeweils zwei davon vertreten den Verein gemeinsam, wovon einer der Vorsitzende oder sein Stellvertreter sein muß.
- (6) Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter berufen den Vorstand zu Sitzungen unter Angabe von Ort, Zeit, und Tagesordnung spätestens zwei Wochen vor der Sitzung ein.
- (7) Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Über den Ablauf der Sitzung und über gefasste Beschlüsse führt der Schriftführer ein Protokoll. Das von dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- (8) Die Bezeichnungen der Mitglieder des Vorstandes sind in männlicher Form gefasst, gelten aber gleichermaßen in der weiblichen Form.

### **§ 9 Satzungsänderungen**

Beschlüsse über Satzungsänderungen erfolgen durch Zweidrittelmehrheit der Mitgliederversammlung.

### **§ 10 Auflösung**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann durch eine zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn ein entsprechend begründeter Antrag des Vorstandes von Zweidritteln der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder gebilligt wird.
- (2) Das Vermögen ist nur im Sinne der Zielstellung des Vereins zu verwenden.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das STRALSUND MUSEUM der Hansestadt Stralsund, Mönchstr. 25-27. 18439 Stralsund.

### **§ 11 Finanzielle Mittel des Vereins**

- (1) Der Verein finanziert sich und seine Ziele aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden, Förderzuwendungen und anderen Einnahmen.
- (2) In besonderen Fällen können Spenden zweckbestimmt erfolgen und mit Auflagen verbunden sein.
- (3) Verfügungen über finanzielle und materielle Mittel sind durch den Verein zu treffen.
- (4) Der Verein haftet als juristische Person nur mit seinem Vermögen.

### **§ 12 In-Kraft-Treten der Satzung**

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 05.09.2016 errichtet und tritt mit ihren jeweiligen Ergänzungen nach erfolgter Registrierung beim Amtsgericht Stralsund in das Vereinsregister in Kraft.